



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 004-1/2/2015

Betr.: Sitzung des Gemeinderates

Einladung

Die Mitglieder des Gemeinderates werden für Donnerstag, den 23. April 2015, um 19.00 Uhr zur Gemeinderatsitzung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Fragestunde
2. Bestellung Protokollfertiger
3. Angelobung von Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern
4. Kassenprüfungsbericht
5. Jahresrechnung 2014
6. Bilanz Bestattung 2014
7. Bilanz GKI 2014
8. Erlassung einer Geschäftsordnung für die Marktgemeinde Grafenstein
9. Erlassung einer Verordnung über die Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches
10. Verordnung mit der das Sitzungsgeld der Gemeinderäte, der Ausschüsse bzw. der Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder festgesetzt wird
11. Nominierung von Personen für die Ortsbildpflege-, Grundverkehrskommission, des Abfallwirtschaftsverbandes sowie Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten
12. Umwidmungen
13. Übernahme/Abtretung von Grundstücken in/aus Öffentlichem Gut
14. Musikschule Grafenstein; Einrichtung einer Bläserklasse
15. Allfälliges

Grafenstein, am 15. April 2015

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann e.h.

Begl.:

Während der Amtsstunden besteht die Möglichkeit in die Sitzungsunterlagen Einsicht zu nehmen.

Gemäß § 27 Abs. 2 der K-AGO, LGBl. Nr. 66/98, ist jedes Mitglied des Gemeinderates verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen.

Ist ein Mitglied verhindert oder befangen, so hat es die Verhinderung oder Befangenheit unter Bekanntgabe des Grundes dem Gemeindeamt rechtzeitig bekanntzugeben, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

**Marktgemeinde Grafenstein
-Bezirk Klagenfurt – Land-**

AZ: 004-1/2/2015

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein
am 23. April 2015 im Sitzungssaal der Gemeinde.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Mag. Stefan Deutschmann
Vzbgm. Valentin Egger
Vzbgm. DI Markus Tschischej
Vstmtgl. Arno Pleschiutschnig
Vstmtgl. Stefan Nastran

Pribassnig Friedrich
SR Köstinger Helmut
Lauer Theresia
Michor Stefan
Mag. Ruttnig Peter
Funke Peter
Michor Valentin
Deutschmann Martin

Karpf Martin
Dr. Tschernko Sabine

Nikel Helmut
Fuchs Tamara

Edlacher Marianne
Pinter Klaus

Amtsleiter: Ing. Mag. Andreas Tischler

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen der K-AGO und der GO, unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf den gegenwärtigen Zeitpunkt einberufen. Die Zustellnachweise liegen vor.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträge bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates, die Ersatzmitglieder sowie die Gastzuhörer, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung:

öffentlicher Teil

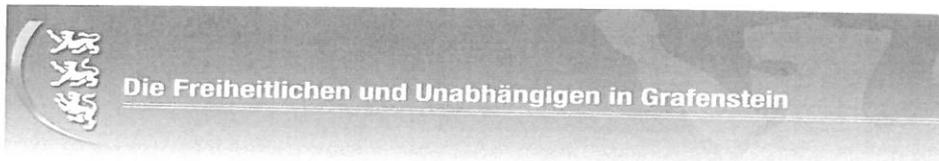
Der Bürgermeister bittet vor Eingehen in die Tagesordnung um eine Gedenkminute für den am 18.4.2015 verstorbenen Grafensteiner Künstler und Ehrenringträger der Marktgemeinde Grafenstein Prof. Giselbert Hoke, welcher die Kunstszene international prägte.

Die Beisetzung des Verstorbenen findet am 25.4.2015 um 15.00 Uhr in der Familiengruft in Saager statt. Er ersucht die Gemeinderäte als Dankabstimmung geschlossen am Begräbnis teilzunehmen.

1. Fragestunde

Es wurden keine Anfragen eingebracht. Nachstehende Anträge wurden eingebracht. Der Vorsitzende verliest die Anträge und diese werden den Ausschüssen bzw. dem Gemeindevorstand zur Beratung zugewiesen.

1. Antrag FPÖ. Zusätzliches Straßenschild Hängelstraße



An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Grafenstein

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen gem.§ 41 der K-AGO folgenden

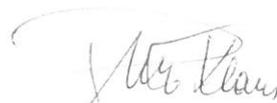
Antrag

Errichtung der Straßenbezeichnungstafel für die Hängelstraße

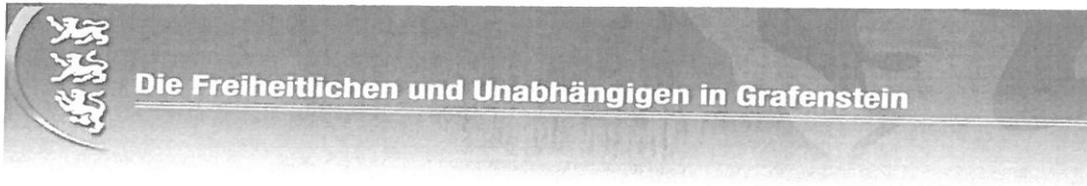
Begründung: Vom Flurweg kommend fehlt die Straßenbezeichnungstafel in die Hängelstraße.

Grafenstein, 23.04.2015


(EDLACHER Marianne)


(PINTER Klaus)

2. Antrag FPÖ: Straßenbeleuchtung Haidach



An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Grafenstein

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein
stellen gem. § 41 der K-AGO folgenden

Antrag

Errichtung einer Straßenbeleuchtung im Ortsbereich Haidach bei den Häusern
Haidach 30 und Haidach 26

Begründung:

Auf Grund eines Einbruches in diesem Bereich fordern die Anrainer die Errichtung
von einem Lichtpunkt um die Sicherheit zu erhöhen.

Ein Stromanschluss ist vorhanden und die angrenzenden Bewohner (Fam. Gole, Hr.
Glantschnig, Hr. Hornbogner) sind mit der Errichtung einer Straßenlaterne
einverstanden.

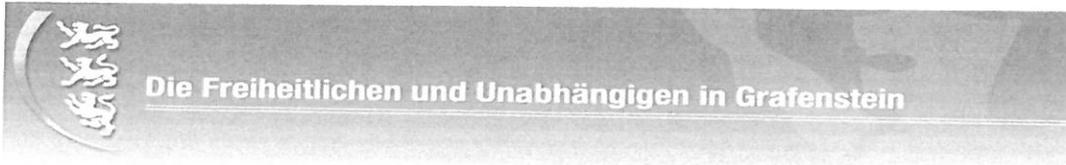
Grafenstein, 23.04.2015


(EDLACHER Marianne)


(PINTER Klaus)

1 Beilage

3. Antrag FPÖ: Verlegung Sportstätte



An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Grafenstein

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein
stellen gem.§ 41 der K-AGO folgenden

Antrag

Verlegung der Sportstätte anstatt Sanierung am aktuellen Standort

Begründung:

Um in Zukunft unserer Jugend, Schülern, Bürgerinnen, Bürger und den Vereinen eine moderne und der Zeit entsprechende Sportstätte zur Verfügung zu stellen, sollte über eine Standortverlegung der Sport- und Freizeitzentrum in die Nähe der öffentlichen Einrichtungen (Schule, BÜM) nachgedacht werden. Unser Vorschlag wäre östlich der Naturwärrne Grafenstein. Der Standort befindet sich in der Nähe von öffentlichen Einrichtungen, sowie den Gemeindewohnungen, jedoch hat dieser genügend Distanz um niemanden mit Lärm zu belästigen. Auch in Zukunft wäre genügend Fläche vorhanden, um Adaptionen vorzunehmen.

Grafenstein, 23.04.2015


(EDLACHER Marianne)


(PINTER Klaus)

4. Antrag BA: Wohnstraße Gurkweg

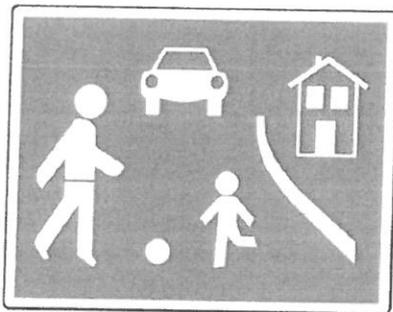


Grafenstein, am 23.04.2015

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen gem. § 41 der K-AGO 1993 folgenden

ANTRAG

Die Aufstellung einer Hinweistafel mit der Bezeichnung Wohnstraße Anfang Gurkweg



Begründung:

In dieser Siedlung wohnen derzeit 21 Kinder. Um die Sicherheit der spielenden Kinder zu gewährleisten sollte diese Hinweistafel seitens der Gemeinde aufgestellt werden.

Die Kosten für diese Tafel inkl. Montage belaufen sich auf ca. 250 €

Unterschrift der Gemeinderäte

Two handwritten signatures in cursive script, written in black ink. The first signature is larger and more prominent, while the second is smaller and positioned below it.

5. Antrag BA: Schulbushaltestelle Gurkweg



Grafenstein, am 23.04.2015

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen gem. § 41 der K-AGO 1993 folgenden

ANTRAG

Mitnahme der Schulkinder mit dem Schulbus vom Gurkweg
in die Volksschule.

Begründung:

Man muss den Schulkindern beim Gurkweg die Möglichkeit geben, mit dem Schulbus sicher in die Volksschule zu gelangen. Es kann und darf nicht sein, dass der Schulbus in diesem Bereich wo mehrere Kinder zur Schule müssen, nicht stehen bleibt.

Gegebenenfalls sollten die dafür notwendigen Entfernungen zur Volksschule in Grafenstein geändert werden.

Unterschrift der Gemeinderäte

Stabskammerung M. Hoff
H. Maier

6. Antrag BA: Hundefreilaufzone



Grafenstein, am 23.04.2015

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen gem. § 41 der K-AGO 1993 folgenden

ANTRAG

Errichtung einer Hundefreilaufzone
in der Marktgemeinde Grafenstein

Begründung:

Es sollte allen Hundebesitzern der Marktgemeinde Grafenstein die Möglichkeit gegeben werden mit ihren Hunden in einer eigen dafür vorgesehenen Hunde-Freilaufzone Auslauf geben zu können. In der Marktgemeinde Grafenstein ist es in vergangener Zeit immer wieder zu Konflikten mit Landwirten und anderen Grundbesitzern wegen freilaufenden Hunden gekommen. Am Spielplatz neben der Volksschule wurde eine eigene Verordnung (Hundeverbot) erlassen.

Die Bürger Allianz fordert; Es sollte nördlich des Recyclinghofes das bestehende Grundstück der Gemeinde eingezäunt werden und den Gemeindebürgern als Hunde-Freilaufzone zur Verfügung gestellt werden.

Unterschrift der Gemeinderäte

Two handwritten signatures in black ink. The first signature is 'Gudrun Maria Müller' and the second is 'H. Wast'.

7. Antrag BA: Jugendprojekte Grafenstein



Grafenstein, am 23.04.2015

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen gem. § 41 der K-AGO 1993 folgenden

ANTRAG

Einberufung einer Arbeitsgruppe über Jugendprojekte in Grafenstein.

Begründung:

Unsere Jugend ist die Zukunft von Morgen. Jede Fraktion des Gemeinderates soll entsprechende Vorschläge in dieser Arbeitsgruppe einbringen, wie man Projekte für Jugendliche in Grafenstein zukünftig fördern und umsetzen kann.

Die in der Gruppe erarbeiteten Vorschläge sollen dann im Gemeinderat beschlossen werden.

Übergeordnetes Ziel dieser Arbeitsgruppe soll sein, das Grafenstein ein attraktives Angebot für Jugendliche anbietet und das der Bezug der Jugend zur Heimatgemeinde wächst. Denn Grafenstein präsentiert sich ja als Zuzug und Familienfreundliche Gemeinde.

Ein entsprechendes Konzept wurde von der Bürger Allianz für diese Arbeitsgruppe bereits erarbeitet.

Unterschrift der Gemeinderäte

Two handwritten signatures in black ink. The one on the left is more stylized and appears to be 'M. A.', while the one on the right is 'Stichs Kamara'.

8. Antrag BA: Wochenmarkt Grafenstein



Grafenstein, am 23.04.2015

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen gem. § 41 der K-AGO 1993 folgenden

ANTRAG

Förderung eines wöchentlichen Markttages in Grafenstein.

Begründung:

Es sollte ein wöchentlicher Markttag in Grafenstein eingeführt bzw. gefördert werden, um Grafensteiner Betrieben (heimischen Landwirten) die Möglichkeit zu geben ihre Produkte direkt zu vermarkten. Viele Bürger/Innen in Grafenstein würden einen Markttag positiv auf Grund vieler Gespräche gegenüber stehen. Dafür würde sich das ehemalige Geschäftslokal der Fa. Schlecker optimal anbieten, auch um unseren Dorfplatz wieder ein wenig zu beleben. Man sollte mit der Familie Freudenberger in Kontakt treten, um so ein Projekt in die Wege zu leiten.

Unterschrift der Gemeinderäte

9. Antrag BA: Subzählertausch durch Gemeinde



Grafenstein, am 23.04.2015

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen gem. § 41 der K-AGO 1993 folgenden

A N T R A G

Austausch der Wasseruhren Sub-Zähler durch die Marktgemeinde Grafenstein.

Begründung:

Es wurden in der Vergangenheit in unserer Marktgemeinde Kanalgebühren auch für Sub-Zähler verrechnet die älter als 5 Jahre in Betrieb waren. Die Grafensteiner Bürgerinnen und Bürger wurden über diese Verordnung nicht ausführlich informiert. Dadurch sind einige Beschwerden, auf Grund der falschen Abrechnungen der Sub-Wasserzähler, eingegangen.

Seitens der Marktgemeinde sollten den Bürgerinnen und Bürgern ein Angebot über den kostenlosen Wasserzählertausch (Sub-Zähler) durch Mitarbeiter der Marktgemeinde gemacht werden, um in Zukunft Missverständnisse zu vermeiden. Die Kosten für den Sub-Zähler selbst sollen aber weiterhin die jeweiligen Hauseigentümer/Mieter tragen.

Unterschrift der Gemeinderäte

M. H. A.
A. W. a. r. t. *Stichsamara*

10. Antrag BA: Erweiterung Radweg



Grafenstein, am 23.04.2015

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen gem. § 41 der K-AGO 1993 folgenden

ANTRAG

Die Erweiterung des Radweges von Althofen neben der St. Kanzianer Landesstrasse L 116 bis Anbindung Drauradweg R1 in Dullach.

Begründung:

Die Sicherheit der Radfahrer und Fußgänger in diesem Bereich kann derzeit nicht gewährleistet werden. Die Erschließung wäre zu begrüßen, da auch der Fremdenverkehr in Althofen und Grafenstein daraus einen Nutzen ziehen würde. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Grafenstein wird aufgefordert mit dem Land Kärnten und der Stadtgemeinde Völkermarkt Kontakt aufzunehmen um diesen Radweg zu erschließen.

Die Kosten für dieses Projekt sollte zur Gänze vom Land Kärnten getragen werden, da es sich um einen überregionalen Rad/Gehweg handelt.

Unterschrift der Gemeinderäte

Three handwritten signatures in cursive script are visible. The top signature is the most prominent and appears to be 'Michael H.'. Below it are two other signatures, one of which appears to be 'H. Warts'.

11. Antrag SPÖ: Verkehrsspiegel Althofen

**Sozialdemokratische Partei Österreichs
im Gemeinderat der Marktgemeinde Grafenstein**

Grafenstein, 12.04.2015

**Selbständiger Antrag gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO,
LGBl. Nr. 86/1998 i.d.g.F.**

Die unterzeichneten Gemeinderäte stellen folgenden Antrag:

**Errichtung eines Verkehrsspiegels im Kreuzungsbereich Althofener
Ortschaftsweg Ost mit dem Althofener Verbindungsweg 2**

Vom Althofener Ortschaftsweg Ost kommend, kommt es beim Einbiegen in den Althofener Verbindungsweg 2 im Kreuzungsbereich aufgrund der eingeschränkten Sicht immer wieder zu gefährlichen Situationen, wobei es derzeit (Frühling) noch besser ist, da die Sträucher und Hecken nicht grün sind! Das Gefahrenpotential wird bei der Ausfahrt aus dem Althofener Verbindungsweg 2 noch erhöht, da man bereits in die Kreuzung einfahren muss, um eventuelle andere Verkehrsteilnehmer zu sehen!

Da in diesem Bereich sehr viele Kinder mit Rädern, Go-Karts usw. unterwegs sind, stellt diese Kreuzung eine große Gefahrenquelle dar!

Der Gemeinderat möge beschließen:

Bürgermeister Mag. Stefan Deutschmann wird aufgefordert, die **potentielle Gefahrenstelle** durch die Errichtung eines **Verkehrsspiegels** zu entschärfen.

Beilagen:

12. Antrag SPÖ: Erweiterung 30km/h Zone Tainacherfeld

Grafenstein, 12.04.2015

**Selbständiger Antrag gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO,
LGBl. Nr. 86/1998 i.d.g.F.**

Die unterzeichneten Gemeinderäte stellen folgenden Antrag:

**Erweiterung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung –
Tempo 30 km/h-Zone im Tainacherfeld**

In der Ortschaft Tainacherfeld wurde mit AZ.: 101-610 Tainacherfeld vom 25.06.2003, auf der öffentliche Wegparzelle 824/1, KG Pakein, eine **teilweise** 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung vom Bereich des Objektes Tainacherfeld 7 († Erich Holzer) bis Objekt Tainacherfeld 11 (Karl Vidic) erlassen.

Es ist jedoch der **gesamte** Straßenabschnitt im Tainacherfeld schmal und relativ unübersichtlich, und aufgrund der dortigen Anlageverhältnisse ist keine höhere Geschwindigkeit als die 30 km/h möglich. In den letzten Jahren entstanden im Anschluss an die bisher bestehende Tempo 30 km/h Zone neue Familienhäuser mit Kleinkindern. Das eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf nur einem Teil der Straße besteht führt zum Unverständnis und Missmut der Anrainer in diesem Bereich von Objekt Tainacherfeld 11 (Karl Vidic) bis Objekt Tainacherfeld 1 (Fam. Seidenader/Sauerschnig).

Der Gemeinderat möge beschließen:

Bürgermeister Mag. Stefan Deutschmann wird aufgefordert, gemäß § 34 der K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 i.d.g.F., in Verbindung mit den § 20 Abs. 2a und § 43 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. eine **Erweiterung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung – Tempo 30 km/h-Zone im Tainacherfeld**, vom Bereich des Objektes **Tainacherfeld 11** (Karl Vidic) bis Objekt **Tainacherfeld 1** (Fam. Seidenader/Sauerschnig) zur **Erhöhung der Sicherheit von Personen (Kindern!) und des Verkehrs** zu erlassen.

GRA_9131.0014.doc

Seite 1 von 4

Route berechnen Meine Orte

A Tainacherfeld 7 Tainacherfeld
 B Tainacherfeld 11 9131 Grafenstein
 Ziel hinzufügen - Optionen anzeigen

ROUTE BERECHNEN

Tainacherfeld 500 m, 1 Minute
 Oder zu Fuß 11 Minuten

Route nach Tainacherfeld 11, 9131 Tainacherfeld

A Tainacherfeld 7
 9131 Tainacherfeld
 1. Auf Tainacherfeld nach Südosten starten
 (Dreh dich nach rechts) auf B

B Tainacherfeld 11
 9131 Tainacherfeld

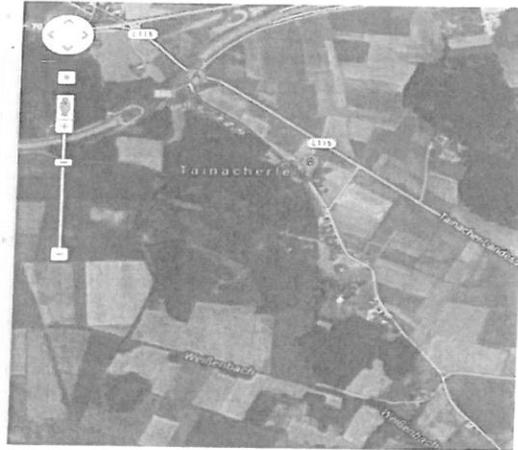


Abbildung 2: Bestehende 30 km/h Zone – Tainacherfeld 7 bis Tainacherfeld 11

Route berechnen Meine Orte

A Tainacherfeld 11 9131
 B Tainacherfeld 1 9121 Grafenstein
 Ziel hinzufügen - Optionen anzeigen

ROUTE BERECHNEN

Tainacherfeld 1,2 km, 2 Minuten
 Oder zu Fuß 14 Minuten

Route nach Tainacherfeld 1, 9121 Tainacherfeld

A Tainacherfeld 11
 9131 Tainacherfeld
 1. Auf Tainacherfeld nach Südosten
 Richtung Sportplatzstraße starten
 (Dreh dich nach rechts) auf B

B Tainacherfeld 1
 9121 Tainacherfeld

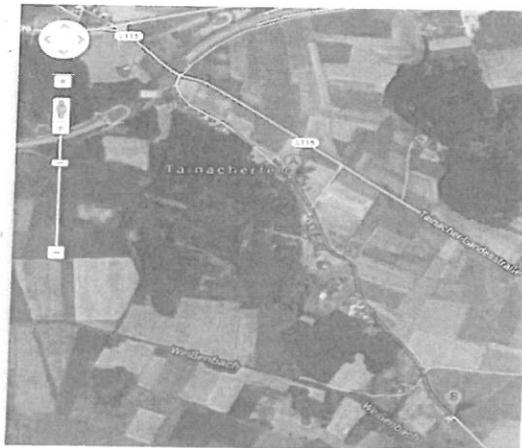


Abbildung 3: Erweiterung 30 km/h Zone – Tainacherfeld 11 bis Tainacherfeld 1

Route berechnen Meine Orte

A Tainacherfeld 7 9131
 B Tainacherfeld 1 9121 Grafenstein
 Ziel hinzufügen - Optionen anzeigen

ROUTE BERECHNEN

Tainacherfeld 1,7 km, 3 Minuten
 Tainacher Landesstraße und Tainacherfeld 2,0 km, 4 Minuten
 Tainacher Landesstraße und Sportplatzstraße

Route nach Tainacherfeld 1, 9121 Tainacherfeld

A Tainacherfeld 7
 9131 Tainacherfeld
 1. Auf Tainacherfeld nach Südosten starten
 (Dreh dich nach rechts) auf B

B Tainacherfeld 1
 9121 Tainacherfeld



Abbildung 4: NEUE Gesamt 30 km/h Zone – Tainacherfeld 7 bis Tainacherfeld 1

2. Bestellung Protokollfertiger

Als Protokollfertiger werden vorgeschlagen: GR Martin Deutschmann
GR Klaus Pinter

Abstimmung: einstimmig

3. Angelobung von Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern

Nachstehende Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden nachweislich eingeladen um in Entsprechung der K-AGO angelobt zu werden:

Gemeinderat: SR Helmut Köstinger; LD
Ersatzgemeinderat: DI Martin Stromberger; LD
Johann Karner; LD
Ewald Konstantinovics; SPÖ
Karl Kaltenhauser

Herr Ewald Konstantinovics und Herr Karl Kaltenhauser haben sich entschuldigt.

Der Bürgermeister verliest die Gelöbnisformel und der anwesende aufgerufene Gemeinderat und die Ersatzgemeinderäte treten vor und sprechen die Worte: „Ich gelobe.“

Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

4. Kassenprüfungsbericht

Es folgt der Kassenprüfungsbericht vom 16.4.2015 durch den Berichtersteller: Mag. Peter Ruttnig.



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 004-40/1-15

NIEDERSCHRIFT

über die Kassenprüfungs- und Kontrollausschusssitzung am 16. April 2015.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Klaus Pinter
Mag. Peter Ruttnig
Stefan Michor
Dr. Sabine Tschernko
Tamara Fuchs

Ersatz: Peter Funke

Entschuldigt: Helmut Köstinger (noch nicht angelobt)

Finanzverwalter: Michael Holzer
Elisabeth Michor

Zuhörer: Vstd. Stefan Nastran

1. Begrüßung

Der Obmann begrüßt die Mitglieder und geht zur Tagesordnung über.

2. Beschlussfassung der Tagesordnung

Die ausgeschriebene Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

3. Wahl des Obmannstellvertreters, des Berichterstatters und des Berichterstatterstellvertreters

Auf Vorschlag des Obmanns Klaus Pinter wird Herr Mag. Peter Ruttnig einstimmig zum Obmannstellvertreter gewählt.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses erklären Herrn Mag. Peter Ruttnig einstimmig zum Berichterstatter.

Frau Tamara Fuchs wird einstimmig zur Berichterstatterstellvertreterin erklärt.

4. Kassenbestandsaufnahme

Der Finanzverwalter erklärt den Begriff Kassenbestand und informiert über den Aufbau der Kameralistik

Der Tagesabschluss ergibt Übereinstimmung und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Die Kontoauszüge 01 bis 24 der Austrian Anadi, 41 – 73 (Giro Gemeinde) Raiba und 01 – 52 (Giro Bestattung) Raiba wurden vom Obmann durchgesehen.

5. Überprüfung der Belege

Es erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung der Haushaltsbelege des Jahres 2014 ab der Nummer 1670 bis 1971 sowie die Bestattungsbelege Nummer 412 bis 462. Weiters werden die Haushaltsbelege des Jahres 2015 von Nummer 1 bis 462 und die Bestattungsbelege 2015 von Nummer 1 bis 145 geprüft.

Die Vollständigkeit und ordnungsgemäße Ablage der Belege sowie die entsprechende Kontierung wurde geprüft. Fehlende Unterschriften sind zu ergänzen.

6. Rechnungsabschluss 2014

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wurde den Mitgliedern des Kontrollausschusses mit der Einladung zur Sitzung ausgehändigt.

Der Aufbau des Rechnungsabschlusses wird vom Finanzverwalter erklärt. Einzelne Positionen werden von den Mitgliedern des Ausschusses zur Diskussion gestellt und vom Finanzverwalter erklärt.

Abschließend wird der Rechnungsabschluss 2014 vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen.

7. Allfälliges

Der Obmann bedankt sich bei den Mitgliedern des Kontrollausschusses für die konstruktive Zusammenarbeit. Ebenfalls bedankt er sich für die Erläuterungen durch die Bediensteten der Gemeindekasse.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr fallen, beendet der Obmann die Sitzung.

Ende: 21.35 Uhr

Der Schriftführer:

Der Obmann:

Die Mitglieder:

Der Bericht wird ohne weitere Anfrage vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

5. Jahresrechnung 2014

Der Finanzverwalter bringt eine Zusammenfassung der Jahresrechnung 2014

Ordentlicher Haushalt

Beträge in Euro

Gruppe	Namentliche Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	224.421,13	865.234,09
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	24.078,31	88.872,21
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	154.990,70	648.159,48
3	Kunst, Kultur und Kultus	31.668,85	88.705,43
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	5.954,43	629.486,13
5	Gesundheit	6.918,45	429.924,16
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	36.779,00	96.852,50
7	Wirtschaftsförderung	10.397,65	88.564,60
8	Dienstleistungen	1.752.643,78	1.874.275,27
9	Finanzwirtschaft	2.844.869,67	256.418,78
	Abwicklung Vorjahr	42.817,60	
	Summe ordentlicher Haushalt	5.135.539,57	5.066.492,65

Der Rechnungsabschluss 2014 ergibt einen Überschuss von Euro 69.046,92 im ordentlichen Haushalt.

Außerordentlicher Haushalt

Beträge in Euro

Gruppe	Namentliche Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	43.621,65	40.624,29
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	125.520,07	125.845,81
6	Straßen u. Wasser-, Bau, Verkehr	126.800,00	96.584,25
8	Dienstleistungen	417.900,00	637.095,94
	Abwicklung Vorjahr	213.906,21	86.558,90
	Summe außerordentlicher Haushalt	927.747,93	986.709,19
	Gesamtsumme	6.063.287,50	6.053.201,84

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2014 wurde ordnungsgemäß aufgelegt.

Durch die vorausschauende Planung sowie sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung konnte ein Sollüberschuss in Höhe von Euro 69.046,92 erwirtschaftet werden. Zusätzlich wurden Rücklagen in Höhe von Euro 65.000,00 gebildet. Bei den Einnahmen kam es zu einer Steigerung bei den Ertragsanteilen um ca. Euro 26.000,00. Die Entwicklung der Kommunalsteuer fiel mit höheren Einnahmen (ca. Euro 45.000,00) auch positiv aus. Für das Jahr 2015 müssen trotzdem wieder Abschreibungen im Bereich der Kommunalsteuerforderungen vorgesehen werden. Zusätzliche Einnahmen ergaben sich auch wieder aus fälligen Optionszahlungen für nicht widmungsgemäß konsumierte Grundstücke (Bebauungsverpflichtungen) Euro 22.000,00.

Einige Positionen genauer betrachtet:

Für den laufenden Betrieb der Feuerwehr wurden im Jahr 2014 Euro 74.653,20 ausgegeben. Demgegenüber stehen Einnahmen in Höhe von Euro 10.758,97. Die C. Holzmeister Schule stellt Einnahmen in Höhe von Euro 6.726,70 Ausgaben in Höhe von Euro 130.474,98 gegenüber.

Im Kindergarten stehen bei voller Auslastung (2 Gruppen a' 25 Kinder) Einnahmen in Höhe von Euro 132.264,00 Ausgaben in Höhe von Euro 274.810,44 gegenüber (Differenz von Euro -142.546,44). Die Nachmittagsbetreuung (BÜM) kostete im Vorjahr Euro 3.561,72. An Sport- und Vereinsförderung wurden Euro 60.944,24 sowie für die Musikschule Euro 41.033,82 (abzgl. Einnahmen Euro 6.479,76) aufgewendet.

An Sozialhilfebeiträgen wurden seitens des Landes Euro 616.283,53 vorgeschrieben.

Zur Betriebsabgangsdeckung für Krankenanstalten musste ein Beitrag von Euro 377.628,01 geleistet werden. Der Rettungsbeitrag betrug Euro 20.121,12.

An den Verkehrsverbund wurden Euro 18.432,00 bezahlt.

Für Schneepflügen und Bankettpflege wurden Euro 52.906,95 aufgewendet (um Euro 9.000,00 weniger als veranschlagt).

Die öffentliche Beleuchtung kostete im Jahr 2014 Euro 70.299,66 (um Euro 17.000,00 mehr als geplant).

Die Gebührenhaushalte wurden ausgeglichen abgeschlossen.

Bauhof:

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von Euro 178.058,73

Wasserversorgung:

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von Euro 380.904,38

Müllbeseitigung:

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von Euro 273.856,48

Abwasserbeseitigung:

Einnahmen und Ausgaben Euro 642.243,97

Lehrerwohnhaus:

Einnahmen und Ausgaben Euro 50.943,57

Gendarmeriegebäude:

Einnahmen und Ausgaben Euro 11.417,21.

An ausschließlichen Gemeindeabgaben wurden Euro 642.475,36 eingenommen, wobei davon die Kommunalsteuer mit Euro 455.195,32 den größten Teil ausmachte.

An Ertragsanteilen wurden Euro 2.065.097,87 ausbezahlt. Die Finanzausweisungen beliefen sich auf Euro 81.588,00

Die Landesumlage auf der Ausgabenseite betrug Euro 144.138,98.

Außerordentlicher Haushalt:

Im Bereich des außerordentlichen Haushalts konnten folgende Vorhaben abgeschlossen werden:

Volksschule Klassen – Computer

Das Vorhaben wurde mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von Euro 121.020,07 abgeschlossen.

Öffentliche Beleuchtung

Das Vorhaben wurde wie im Finanzierungsplan beschlossen mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von Euro 30.000,00 abgeschlossen.

Zu- und Umbau Rüsthaus

Das Vorhaben wurde mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von Euro 814.399,65 abgeschlossen.

Ländliches Wegenetz und Radweg

Das Vorhaben wurde mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von Euro 209.632,68 abgeschlossen.

Kauf Raiba Gebäude

Das Vorhaben wurde ebenfalls wie im Finanzierungsplan beschlossen mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von Euro 120.000,00 abgeschlossen.

Folgende Vorhaben werden weitergeführt:

- Straßenbau - Asphaltierung
- Ratschnigweg (Saager)
- Sanierung Kabinengebäude Sportstätte
- WVA Grafenstein – Versorgungssicherheit

Der Rechnungsabschluss wurde in den Sitzungen im Gemeindevorstand und im Kontrollausschuss behandelt. Seitens der Aufsichtsbehörde erfolgte ein Plausibilitätsprüfung und es gab keine Beanstandungen.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 14.4.2015 den Antrag auf Beschlussfassung der Jahresrechnung 2014.

Abstimmung: einstimmig

Der Bürgermeister dankt dem Finanzverwalter für die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie die umsichtige und vorausschauende Arbeit im Bereich der Finanzverwaltung.

6. Bilanz Bestattung 2014

Im 49. Betriebsjahr der Bestattungsanstalt wurden 101 Fälle bearbeitet. Das sind um 4 Fälle mehr als im Jahr 2013.

Der Umsatz betrug	EUR 205.238,00
der Umsatz im Vorjahr betrug	EUR 193.704,42
somit ergibt sich eine Umsatzerhöhung von	EUR 11.533,58

Nach Abzug aller Betriebsaufwendungen ergibt sich ein Bilanzgewinn von

EUR 6.687,24

Die Außenstände betragen am 31.12.2014

EUR 20.080,84

und sind überwiegend auf die Bestattungsfälle im Dezember zurückzuführen.

Im abgelaufenen Jahr war die Bestattung in folgenden Gemeinden tätig.

Ebenthal	38
Grafenstein	31
Poggersdorf	17
Magdalensberg	9
Maria Saal	3
Gallizien	2
Hörtendorf	1

Gesamt 101 Fälle.

Für die Verwaltung, Geschäftsführung, Inanspruchnahme der Arbeitskräfte und Einrichtungen wurden der Gemeinde

EUR 74.184,96

ersetzt.

Das Bankguthaben betrug am 31.12.2014

EUR 327.835,94

Zinserträge

EUR 923,33

Vorräte an Handelswaren

EUR 16.353,58.

Bilanz 2014

BILANZ ZUM 31.12.2014

AKTIVA	2014 EUR		2013 EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN				
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile		0,01		0,01
<i>II. Sachanlagen</i>				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten,	3.597,65		4.445,43	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.947,82	10.545,47	11.222,21	15.667,64
B. UMLAUFVERMÖGEN				
<i>I. Vorräte</i>				
1. fertige Erzeugnisse und Waren		16.353,58		20.811,98
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.080,84		17.470,79	
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	0,00	20.080,84	2.904,13	20.374,92
<i>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>				
		327.835,94		298.084,01
SUMME AKTIVA		374.815,84		354.938,56

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2014 BIS 31. 12. 2014

	2014 EUR		2013 EUR	
1. Umsatzerlöse	209.696,40		191.381,09	
2. Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-4.458,40		2.323,33	
3. Betriebsleistung	205.238,00		193.704,42	
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a. Materialaufwand	80.158,07		74.407,51	
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	56.667,28	136.825,35	50.853,39	125.260,90
5. Personalaufwand				
a. Löhne	16.573,00		14.997,50	
b. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschrie- bene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	3.739,07		2.950,16	
c. sonstige Sozialaufwendungen	1.246,23	21.558,30	551,64	18.499,30
6. Abschreibungen				
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
aa. Planmäßige Abschreibungen		7.151,65		8.330,95
7. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 12 fallen	163,51		142,28	
b. übrige	31.546,28	31.709,79	35.194,65	35.336,93
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)		7.992,91		6.276,34
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		923,33		1.662,55
Übertrag		8.916,24		7.938,89

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2014 BIS 31. 12. 2014

	2014 EUR	2013 EUR
Übertrag	8.916,24	7.938,89
10. Zwischensumme aus Z 9 bis 9 (Finanzerfolg)	923,33	1.662,55
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- tätigkeit	8.916,24	7.938,89
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.229,00	1.985,00
13. Jahresüberschuß	6.687,24	5.953,89
14. Bilanzgewinn	6.687,24	5.953,89

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 14.4.2015 den Antrag auf Feststellung des Ergebnisses der Bestattung 2014 (Bilanz sowie G&V).

Abstimmung: einstimmig

Der Bürgermeister spricht dem Geschäftsführer seinen aufrichtigen Dank für die Qualität und den Einsatz der erbracht wird aus und bittet dies an die Bediensteten weiter zu geben.

7. Bilanz GKI GmbH 2014

Im Jahr 2014 waren die Veranstaltungsräumlichkeiten 101 Tage belegt.
Saalbelegungstage:

Großer Saal	Kleiner Saal	Mittlerer Saal
26	50	49

Die Nutzung der Säle beläuft sich auf Hochzeiten, Familienfeiern, Vorträge, Seminare sowie auch als Bewegungsraum.

Zu den Objekten der GKI GmbH zählen die Veranstaltungs-, Restaurant und Geschäftsräumlichkeiten beim Hambrusch sowie das FF-Gebäude.

Diese beiden Objekteinheiten widerspiegeln einen Bilanzwert an Sachanlagen von 2,4 Mio. €.

Für das Jahr 2015 sind derzeit 61 Veranstaltungstage gebucht. Stand 9.4.2015.

Das 1. OG des Gasthofes ist seit Sept.2014 voll belegt. Nunmehr sind neben RA Dr. Schauer auch zwei Physiotherapeuten, der MGV sowie eine Steuerberatungskanzlei angesiedelt.

Der Standort des Veranstaltungsgebäudes und der angeschlossene Gasthof Der Hambrusch runden das Angebot entsprechend gut ab. Die Auslastung an den Wochenenden ist sehr gut. Lediglich unter der Woche wäre noch etwas Spielraum um die Auslastung noch merklich zu erhöhen. Bei einer weiteren Auslastung unter der Woche, müsste jedoch mit zusätzlichem Personalaufwand im Bereich der Administration, Aufbau, Wartung und Reinigung gerechnet werden.

Der Tausch der Tische und Sessel für den Großen Saal war zwar für das Jahr 2014 vorgesehen wurde jedoch nicht umgesetzt. Die vor dem Veranstaltungszentrum liegenden Parkflächen wurden im vergangenen Jahr asphaltiert und stellen somit eine wesentliche Aufwertung des Areals dar.

Mit Jahreswechsel wurden die Agenden der Steuerberatung an die eingemietete Steuerberatungskanzlei Convisio aufgrund einer durchgeführten Preisanfrage übertragen.

Die Bilanz 2014 wurde von Steuerberater Mag. Wasserbacher erstellt und liegt vor:

Bilanz 2014

BILANZ ZUM 31.12.2014

AKTIVA	2014 EUR	2013 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
<i>I. Sachanlagen</i>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten,	2.396.177,28	2.401.721,61
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	23.394,47	25.000,29
	<u>2.421.571,75</u>	<u>2.426.721,90</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.778,00	1.740,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	295,56	3.801,32
	<u>2.073,56</u>	<u>5.541,32</u>
<i>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	31.880,87	51.517,96
C. RECHNUNGSABGRENZUNGS-POSTEN		
1. Disagio	2.640,00	3.168,00
SUMME AKTIVA	<u><u>2.458.166,18</u></u>	<u><u>2.486.949,18</u></u>

BILANZ ZUM 31.12.2014

PASSIVA	2014 EUR	2013 EUR
A. NEGATIVES EIGENKAPITAL		
<i>I. Nennkapital</i>		
1. Stammkapital	35.000,00	35.000,00
<i>II. Bilanzverlust</i>		
davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag	-46.076,85	-39.754,28
-39.754,28 / Vj. -46.565,77		
B. Subventionen und Zuschüsse	1.901.001,36	1.893.126,43
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. sonstige Rückstellungen	1.960,00	0,00
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	544.762,67	566.955,28
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.619,70	25.596,56
3. sonstige Verbindlichkeiten	5.899,30	3.937,26
davon gegenüber Abgabenbehörden	2.873,30 / Vj. 439,01	598.489,10
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	0,00	87,93
SUMME PASSIVA	2.458.166,18	2.486.949,18

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2014 BIS 31. 12. 2014

	2014 EUR		2013 EUR	
1. sonstige betriebliche Erträge				
a. übrige		109.839,44		104.401,03
2. Betriebsleistung		<u>109.839,44</u>		<u>104.401,03</u>
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a. Materialaufwand	26.034,64		22.993,63	
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>13.882,10</u>	<u>39.916,74</u>	<u>20.328,47</u>	<u>43.322,10</u>
4. Abschreibungen				
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
aa. Planmäßige Abschreibungen		47.306,95		44.976,21
5. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	2.533,83		1.700,92	
b. übrige	<u>18.304,85</u>	<u>20.838,68</u>	<u>43.800,44</u>	<u>45.501,36</u>
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)		<u>1.777,07</u>		<u>-29.398,64</u>
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		24,00		6,50
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		6.686,63		9.237,51
9. Zwischensumme aus Z 7 bis 8 (Finanzerfolg)		<u>-6.662,63</u>		<u>-9.231,01</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>-4.885,56</u>		<u>-38.629,65</u>
11. außerordentliche Erträge		0,00		46.565,77
Übertrag		<u>-4.885,56</u>		<u>7.936,12</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2014 BIS 31. 12. 2014

	2014 EUR	2013 EUR
Übertrag	-4.885,56	7.936,12
12. außerordentliches Ergebnis	0,00	46.565,77
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.437,01	1.124,63
14. Jahresfehlbetrag	-6.322,57	6.811,49
15. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-39.754,28	-46.565,77
16. Bilanzverlust	-46.076,85	-39.754,28

Das Ergebnis der Gewinn und Verlustrechnung 2014 ergibt:

Einen Jahresfehlbetrag von	€ 6.322,57
Abzüglich Verlustvortrag Vorjahr	€ 39.754,28
Einen Bilanzverlust von	€ 46.076,85

Durch den Umstand, dass mit der Mietanpassung beim FF-Gebäude sowie mit der Pachtverlängerung des Restaurants DerHambrusch eine Erhöhung der Pacht vorgenommen wurde (per 1.12.2014) ist zu erwarten, dass für die Zukunft die Abgänge sich reduzieren müssten.

Der GF AL Andreas Tischler verlässt vor der Abstimmung den Sitzungssaal.

Der Gemeindevorstand als Beirat stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 14.4.2015 an die Generalversammlung der GKI GmbH, den Antrag auf Genehmigung der Bilanz 2014 sowie der G&V und die Entlastung des Geschäftsführers.

Abstimmung: einstimmig

- Anpassung der Mieten-Veranstaltungssaal

Die Mieten für die Veranstaltungsräumlichkeiten in den Hambruschsälen wurden seit 2010 nicht angepasst und belaufen sich derzeit wie folgt.

Räumlichkeiten:	Tagesmiete brutto:
Großer Saal, Kleiner Saal	€ 300,--
Mittlerer Saal	€ 200,--
Kleiner Saal Cateringbereich	€ 130,--
Catering Bereich in Verbindung mit Großer Saal oder Mittlerer Saal sofern eine	

Belieferung nicht durch einen Grafensteiner
Betrieb erfolgt € 100,--

Es wird vorgeschlagen die Mietpreise per 1.6.2015 um 10% zu erhöhen.

Im Objekt der FF-Grafenstein ist derzeit die „kleine Wohnung“ nicht vergeben. Diese besteht aus einem Bad/WC, Vorraum, Speis, Küche, Zimmer 1, Zimmer 2 im Ausmaß von ca. 44m². Das Bad/WC ist über den Gang innerhalb des Objektes erreichbar.

Der Gemeindevorstand als Beirat der Grafensteiner Kommunal Infrastruktur GmbH stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 14.4.2015 den Antrag an die Generalversammlung die Tagesmieten wie folgt per 1.6.2015 anzupassen:

Räumlichkeiten:	Tagesmiete brutto:
Großer Saal, Kleiner Saal	€ 330,--
Mittlerer Saal	€ 220,--
Kleiner Saal Cateringbereich	€ 143,--
Catering Bereich in Verbindung mit Großer Saal oder Mittlerer Saal sofern eine Belieferung nicht durch einen Grafensteiner Betrieb erfolgt	€ 110,--
Ganzes Haus	€ 550,--

Abstimmung: einstimmig

8. Erlassung einer Geschäftsordnung für die Marktgemeinde Grafenstein

Dem Gemeinderat wird nachstehender Verordnungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein
vom 23.4.2015, Zahl 004-1/02/2015,
mit der eine
Geschäftsordnung
erlassen wird

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

(1) Zu Beginn der Sitzung - bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann - hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.

(2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.

(4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2

Verlauf der Sitzungen

Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als fünf Minuten sprechen.

§ 3

Schluss der Debatte

(1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.

(2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgezeichneten Rednern das Wort zu erteilen.

(3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

§ 4

Unterbrechung der Sitzung

Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

§ 5

Anträge zur Geschäftsbehandlung

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und

Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand und im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.

(2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.

(4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:

- Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
- Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
- Anträge auf Vertagung
- Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
- Anträge auf Schluss der Debatte
- Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
- Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
- Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
- Anträge auf Verlesung einer Anfrage
- Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

usw.

§ 6

Abstimmung und Beschlussfassung

(1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt.

Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.

(3) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.

(4) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss solange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

§ 7

Selbständige Anträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.

(2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist solange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

§ 8

Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind - ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung - zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall **5 Prozent**¹** der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Rechnungsjahres, jedoch maximal € 220.000 nicht übersteigen.

Erläuterung:

Demnach fallen unter diese Übertragungsermächtigung nichtbehördliche Aufgaben (Privatwirtschaftsverwaltung), welche in der vom Gemeinderat festgelegten Betragsgrenze ihre Deckung finden, z. B.

- Vergabe von Wohnungen und Abschluss von Mietverträgen
- Abschluss von Bestandsverträgen – mit Ausnahme von Jagdpachtverträgen
- Gewährung von Beiträgen und Subventionen
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Sie sind keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung!

§ 9

Niederschrift

(1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.

(3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.

¹ Höchstens fünf Prozent.

(4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

§ 10

Pflichten des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 21.4.2009, Zahl 004-1/3/2009, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Diskussion:

GR Edlacher hält fest, dass bei Gegenüberstellung der letzten Geschäftsordnung im § 3 Schluss der Debatte Abs. 1 nur mehr zwei Redner vorgesehen sind.

Sie stellt den 1. Abänderungsantrag:

Der § 3 Abs. 1 soll lauten:

Wenn wenigstens zwei Redner je Fraktion gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.

Abstimmung: einstimmig

GR Edlacher hält fest, dass der in § 8 Übertragung von Aufgaben vorgeschlagene Höchstbetrag zu hoch sei und sie stellt weiters einen 2. Abänderungsantrag:

Der § 8 Übertragung von Aufgaben soll lauten:

Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind - ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung - zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall **5 Prozent**²** der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Rechnungsjahres, jedoch maximal € 100.000 nicht übersteigen.

**Abstimmung: 2 dafür (GR Edlacher, GR Pinter)
17 dagegen**

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Beschlussfassung des vorstehenden Verordnungsentwurfes unter der Berücksichtigung des 1. Abänderungsantrages.

**Abstimmung: 17 dafür
2 dagegen (GR Edlacher, GR Pinter)**

Die Verordnung lautet nunmehr:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein
vom 23.4.2015, Zahl 004-1/02/2015,
mit der eine
Geschäftsordnung
erlassen wird

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

(1) Zu Beginn der Sitzung - bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann - hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.

² Höchstens fünf Prozent.

(2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.

(4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2

Verlauf der Sitzungen

Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als fünf Minuten sprechen.

§ 3

Schluss der Debatte

(1) Wenn wenigstens zwei Redner jeder Fraktion gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.

(2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgezeichneten Rednern das Wort zu erteilen.

(3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

§ 4

Unterbrechung der Sitzung

Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

§ 5

Anträge zur Geschäftsbehandlung

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand und im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.

(2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.

(4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:

- Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
- Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
- Anträge auf Vertagung
- Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
- Anträge auf Schluss der Debatte
- Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
- Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
- Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
- Anträge auf Verlesung einer Anfrage
- Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

usw.

§ 6

Abstimmung und Beschlussfassung

(1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt.

Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.

(3) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.

(4) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss solange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

§ 7

Selbständige Anträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.

(2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist solange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

§ 8

Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind - ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung - zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall **5 Prozent**³** der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Rechnungsjahres, jedoch maximal € 220.000 nicht übersteigen.

Erläuterung:

Demnach fallen unter diese Übertragungsermächtigung nichtbehördliche Aufgaben (Privatwirtschaftsverwaltung), welche in der vom Gemeinderat festgelegten Betragsgrenze ihre Deckung finden, z. B.

- Vergabe von Wohnungen und Abschluss von Mietverträgen
- Abschluss von Bestandsverträgen – mit Ausnahme von Jagdpachtverträgen
- Gewährung von Beiträgen und Subventionen
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Sie sind keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung!

§ 9

Niederschrift

(1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.

(3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.

(4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des

³ Höchstens fünf Prozent.

Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

§ 10

Pflichten des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

§ 11

Inkrafttreten

(3) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 21.4.2009, Zahl 004-1/3/2009, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

9. Erlassung einer Verordnung über die Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Aufgrund der Situation, dass die Marktgemeinde Grafenstein in den nächsten Jahren die Einwohnerzahl von 3000 EW erreichen wird. Die anstehenden Bautätigkeiten sowie die Fertigstellung der Wohnanlagen der Kärntner Heimstätte und des Kärntner Siedlungswerkes sind ein Indiz dafür. Es wurde beim Amt der Kärntner Landesregierung der nachstehende Verordnungsentwurf zur Begutachtung vorgelegt.

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Grafenstein , vom 23.4.2015 , Zahl: 004-1/02/2015 , mit welcher die Aufgaben
des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf die Vizebürgermeister
aufgeteilt werden**

Aufgrund des § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:⁴

§ 1

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf die/den BürgermeisterIn und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

Referat I: Bürgermeister Mag. Stefan Deutschmann

Referat II: 1. Vizebürgermeister Valentin Egger
Sport, Soziale Angelegenheiten, Feuerwehr, Betriebsansiedelungen

Referat III: 2. Vizebürgermeister DI Markus Tschischej
Agrarangelegenheiten, Straßen und Beleuchtung, ländliches Wegenetz, Umwelt

§ 2

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfalle wie folgt zu vertreten:

Bgm. Mag. Stefan Deutschmann vertritt 1. Vzbgm. Valentin Egger

1. Vzbgm. Valentin Egger vertritt Bgm. Mag. Stefan Deutschmann

Bgm. Mag. Stefan Deutschmann vertritt 2. Vzbgm. DI Markus Tschischej

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Diskussion:

¹ Die Aufteilung auf die Vizebürgermeister bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung (§ 69 Abs. 4 zweiter Satz K-AGO). Beachte dazu auch § 15 Abs. 1a K-AGO.

GV Nastran spricht sich gegen die beabsichtigte Erlassung der Verordnung aufgrund der zusätzlich entstehenden Kosten aus und hält fest, dass Bgm. Deutschmann kein Demokratieverständnis hat, da vor Jahren dies nicht von Bgm. Deutschmann unterstützt wurde und er das Machtverhältnis nunmehr ausnützen möchte.

Bgm. Deutschmann erklärt, dass mit der Einrichtung von Referaten, er Macht abgibt und die seinerzeitigen Umstände aus wirtschaftlicher Sicht gegen die Einrichtung von Referaten begründet waren. Damals wurde schon eine Referatsaufteilung von den Vizebürgermeistern gefordert.

Bgm. Deutschmann verweist auf die zusätzlich anfallenden Aufgaben die auf die Marktgemeinde Grafenstein zukommen, die künftig vermehrten Einsatz und Verantwortung von den Mandataren einfordert.

GR Edlacher hält entgegen, dass die Sitzungsgelder im vergangenen Jahr für die Vizebürger lediglich € 700,-- betragen haben und dies nur ein Bruchteil der künftigen Aufwandsentschädigung sei, sie spricht sich daher gegen die beabsichtigte Verordnung aus.

GV Nastran wünscht es festzuhalten, dass dies über € 120.000,-- für die nächsten sechs Jahre ausmachen würde.

GR Dr. Tschernko hält fest, dass es laut ihren Berechnung ca. € 100.000,-- an zusätzlichen Ausgaben in einer Periode anfallen werden und aus ihrer Sicht ist diese derzeit nicht verpflichtende Einrichtung aufgrund von Sparmöglichkeiten nicht vertretbar.

Vzbgm. Egger hält entgegen, dass durch die Referatseinteilung das Geld einem nicht geschenkt wird, sondern mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden ist. Die Abhaltung von Sprechtagen, die zusätzlichen Terminwahrnehmungen sowie Zuständigkeitsverantwortung erwähnt dieser. Frau GR Edlacher hält er entgegen, dass sie selbst vor sechs Jahren den Antrag auf Referatseinteilung mit ihrer Unterschrift unterstützt hat. Er selbst hat sich damals auch dafür ausgesprochen, jedoch war die Entscheidung aufgrund der unterbreiteten Argumente eine andere.

Der Vorsitzende stellt den Antrag vorbehaltlich der Genehmigung durch die Landesregierung, der Gemeinderat möge vorstehenden Verordnungsentwurf beschließen.

**Abstimmung: 11 dafür
 8 dagegen (GV Pleschiutschnig, GV Nastran,
 GR Dr. Tschernko, GR Karpf, GR Nickel, GR Fuchs,
 GR Edlacher, GR Pinter)**

10. Verordnung mit der das Sitzungsgeld der Gemeinderäte, der Ausschüsse bzw. der Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder festgesetzt wird

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein , vom 23.4.2015 , Zahl: 004/01/2015 , mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird

Gemäß § 29 Abs. 2 bis 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Marktgemeinde Grafenstein gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für den Tag, an dem sie an einer Sitzung teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates an einem Sitzungstag in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Tag mit € 100,-- festgesetzt.

§ 3

Sitzungsgeld für Ausschussobmänner

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, bei denen sie den Vorsitz führen, das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

§ 4

Bezug für Mitglieder des Gemeindevorstandes

- (1) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, die mit Aufgaben gemäß § 69 Abs. 4, 5 oder 6 K-AGO betraut wurden, gebührt - ausgenommen dem Bürgermeister - ein monatlicher Bezug.
- (2) Der Bezug beträgt für jedes Mitglied, das mit Aufgaben im Sinne des Abs. 1 betraut wurde 9,6 %⁵ des monatlichen Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.4.2009, Zahl 004-1/3/2009, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Sitzungsgeld-15

Diskussion:

Bgm. Deutschmann verweist in diesem Zusammenhang auf eine Sitzung im Gemeindebund in der die einheitliche kärntenweite Regelung betreffende des Sitzungsgeldes gesprochen wurde. Er findet, dass die Arbeit eines Gemeinderates in den Nachbargemeinden Magdalensberg, Ebenthal und Poggersdorf gleich zu bewerten ist, wie jene in Grafenstein und dort gelten die Höchstsätze. Er vertrat im Gemeindevorstand die Meinung einer moderaten Anpassung, welche aber nicht einstimmig unterstützt wurde. Daher wurden von ihm die im Verordnungsentwurf festgehaltenen Sätze vorgeschlagen.

⁵ Beachte § 29 Abs. 4 und 5 K-AGO:

§ 29 Abs. 4 K-AGO: Wurden Beschlüsse nach § 69 Abs. 4, 5 oder 6 gefasst, gebührt den Mitgliedern des Gemeindevorstandes - ausgenommen dem Bürgermeister - ein monatlicher Bezug. Der Bezug ist vom Gemeinderat unter Bedachtnahme auf den Umfang der Aufgaben, jedoch für alle anspruchsberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes in gleicher Höhe festzusetzen. Wurden die Aufgaben auf alle Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt, so darf die **Summe** der Bezüge in Gemeinden mit 3.001 bis 3.500 Einwohnern 34 v. H., mit 3.501 bis 4.000 Einwohnern 36 v. H., mit 4.001 bis 6.000 Einwohnern 38 v. H., mit 6.001 bis 10.000 Einwohnern 48 v. H., mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern 78 v. H. und mit über 20.000 Einwohnern 151,2 v. H. des monatlichen Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates nicht übersteigen.

§ 29 Abs. 5 K-AGO: Erfolgte die Aufteilung gemäß § 69 Abs. 4 oder 5 nicht auf alle Mitglieder des Gemeindevorstandes, so darf der vom Gemeinderat festzusetzende monatliche Bezug für **ein Gemeindevorstandsmitglied** in Gemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnern höchstens 6 v. H., mit 1.001 bis 1.500 Einwohnern höchstens 6,9 v. H., mit 1.501 bis 2.000 Einwohnern höchstens 7,8 v. H., mit 2.001 bis 2.500 Einwohnern höchstens 8,7 v. H., mit 2.501 bis 3.000 Einwohnern höchstens 9,6 v. H., mit 3.001 bis 3.500 Einwohnern höchstens 10,2 v. H., mit 3.501 bis 4.000 Einwohnern höchstens 10,8 v. H., mit 4.001 bis 6.000 Einwohnern höchstens 11,4 v. H., mit 6.001 bis 10.000 Einwohnern höchstens 12 v. H. des monatlichen Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates betragen. Eine allfällige Kürzung des Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates nach bezüglichen Bestimmungen ist bei der Festsetzung der Bezüge der Gemeindevorstandsmitglieder außer Betracht zu lassen.

GV Pleschiutschnig hält fest, dass er nicht des Geldes wegen im Gemeinderat sitzt, sondern der Leistung wegen, die er erbringen möchte, wie so viele freiwillige Helfer in Österreich.

GR Karpf ersucht um Protokollierung, dass am 20.4.2009 ein Antrag des BZÖ auf Erhöhung des Sitzungsgeldes gestellt wurde und dies auf Hinweis auf die wirtschaftliche Lage nicht die Zustimmung gefunden hat und er sieht derzeit keine Besserung und er spricht sich schon vorab gegen eine Erhöhung aus.

GV Nastran spricht sich auch gegen eine Erhöhung des Sitzungsgeldes aus.

GR Pinter hält fest, dass laut AGO das Amt der Gemeinderates ein Ehrenamt ist und daher ist seiner Ansicht nach die Erhöhung nicht gerechtfertigt.

Vzbgm. Egger unterstreicht, dass jede Leistung einen Wert hat und daher hält er fest und fordert die Leistung von jedem Gemeinderat entsprechend ein.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Beschlussfassung der Verordnung durch den Gemeinderat.

Abstimmung: **11 dafür**
 8 dagegen (GV Pleschiutschnig, GV Nastran,
 GR Dr. Tschernko, GR Karpf, GR Nickel, GR Fuchs,
 GR Edlacher, GR Pinter)

11. Nominierung von Personal für die Ortsbildpflege-, Grundverkehrskommission, des Abfallwirtschaftsverbandes sowie der Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten

Nachstehende Personen sollen nominiert werden:

Ortsbildpflegekommission:

Vorschlag:

Mitglied: SR Helmut Köstinger

Ersatzmitglied: Helmut Nickel

Grundverkehrskommission:

Vorschlag:

Mitglied: Friedrich Pribassnig

Ersatzmitglied: DI Markus Tschischej

Abfallwirtschaftsverband:

Vorschlag:

Mitglied: Bgm. Mag. Stefan Deutschmann

Ersatzmitglied: Valentin Egger

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 14.4.2015 den Antrag auf Nominierung vorstehender Personen in die jeweilige Kommission bzw. Verbandes zu stellen.

Abstimmung: einstimmig

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeindevorstand, dass er folgende Personen für die Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten beabsichtigt zu bestellen:

Mitglieder: DI Markus Tschischej; Obmann
Stefan Michor
Dr. Sabine Tschernko

Ersatz: DI Martin Stromberger
Hubert Tauschitz
Peter Struger

12. Umwidmungen

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 14 Umwidmungsanträge der Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung – beim Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorprüfung weitergeleitet.

Über die Umwidmungsergebnisse der Anträge 1 – 8 wurde der Gemeindevorstand bereits in der Sitzung vom 11.11.2014 informiert.

Für die Anträge 9 – 14 sind die Vorprüfungen bereits abgeschlossen. Folgende positiv beurteilten Anträge wurden bereits im Zeitraum vom 4. März 2015 bis 1. April 2015 kundgemacht:

9/2014 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 448/70, KG 72150 Pakein im Ausmaß von ca. 1.000 m² von bisher „**Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**“ in „**Grünland-Modellflugplatz**“ (Antragsteller: Agrargemeinschaft Leibsdorf)

Anmerkung: Für die Erweiterung des Vereinsgebäudes für den Kärntner Flugsportclub, Modellflug Thon wird die Umwidmung benötigt.

13/2014 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 207/6, KG 72200 Wölfnitz im Ausmaß von ca. 254 m² von bisher „**Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**“ in „**Bauland-Dorfgebiet**“ (Antragsteller: Frau Gertrud Zvonarich)

14/2014 Umwidmung der Parzellen Nr. 313/15 bis 313/19, KG 72113 Grafenstein im Gesamtausmaß von 4.176 m² von bisher „**Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**“ in „**Bauland-Dorfgebiet**“ (Antragsteller: Herr Josef Krassnig)

Anmerkung: Mit diesem Antrag erfolgt die systematische Erweiterung von Baugründen im Siedlungsbereich „Gurkweg“ welche im Teilbebauungsplan „Krassnig“ enthalten sind.

Als Voraussetzung für die Umwidmung ist mit dem Grundeigentümer eine Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des beantragten Grundstückes mit einer Kautionshöhe von EUR 6,00 je m² abzuschließen.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 14.4.2015 den Antrag auf Umwidmung für die Anträge 9/2014, 13/2014 und 14/2014 sowie den Abschluss einer Vereinbarung auf Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung für den Widmungspunkt 14/2014.

Abstimmung: einstimmig

13. Übernahme/Abtretung von Grundstücken in/aus Öffentlichem Gut

- **Grundstücksbereinigung im Bereich Schießstätte Grafenstein**

Durch die Agrarbehörde Kärnten wurde mit Geschäftszahl 10-ABK-FB-214/2014-TP in der KG Grafenstein eine Bestandsberichtigung betreffend des Verlaufes des Weges 515/2 KG Grafenstein vorgelegt.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 14.4.2015 den Antrag auf Übernahme/Abtretung der im Teilungsausweis angeführten Flächen.

Abstimmung: einstimmig

Weiters stellt der Gemeindevorstand den Antrag auf Erlassung der nachstehenden Verordnung:

Abstimmung: einstimmig



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 23.4.2015, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten, GZ 10-ABK-FB-214/2014-TP vom 1.12.2014, ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – KStrG, LGBl. 72/1991, in der Fassung LGBl. 6/2009, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 58/2008, wird verordnet:

§ 1

Das Trennstück 1 im Ausmaß von 346m² und das Trennstück 2 im Ausmaß von 396m² der Parzelle Nr. 515/2, EZ 373 – KG 72113, wird als öffentliches Gut (Weg) aufgelassen.

§ 2

Das Trennstück 3 im Ausmaß von 886m² der Parzelle Nr. 213/1, EZ 383 - KG 72113, wird der Parzelle Nr. 515/2, EZ 373 - KG 72113, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

- **Grundstücksübernahme Scharwitzl; Althofen**

Aufgrund einer Grundstücksteilung Parzelle 918/1 wird das Trennstück 2 im Ausmaß von 44m² an das öffentliche Gut Parzelle 922, KG Pakein durch DI Heimo Prutej, GZ1161/15 übertragen.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 14.4.2015 den Antrag auf Übernahme der im Teilungsausweis angeführten Flächen.

Abstimmung: einstimmig

Weiters stellt der Gemeindevorstand den Antrag auf Erlassung der nachstehenden Verordnung:

Abstimmung: einstimmig



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 23.4.2015, mit welcher die in der Vermessungsurkunde des DI Heim Prutej, GZ. 1161/15 vom 4.3.2015, ausgewiesenen Teilflächen zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – KStrG, LGBl. 72/1991, in der Fassung LGBl. 6/2009, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 58/2008, wird verordnet:

§ 1

Das Trennstück 2 im Ausmaß von 44 m² der Parzelle Nr. 918/1, EZ 5 - KG 72150, wird der Parzelle Nr. 922, EZ 243 - KG 72150, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:
Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

- **Öffentlichkeitsfeststellung und Übernahme eines Weges in Sabuatach**

Aufgrund einer Grundstückstransaktion wurde die Öffentlichkeitsfeststellung einer bestehenden Weganlage (nunmehr Parzelle 1090, KG Berg) zwischen Parzelle 1074/5 und 1088/1 beide KG Berg vorgenommen.

Die betroffenen Grundeigentümer haben die Flächen kostenlos abgetreten.

Aufgrund der erfolgten Grundstücksteilung der Parzellen 998/2, 1070/1, 825, 999, 822, werden die Trennstücke 1, 2, 3, 4, im Ausmaß von 759m² an das öffentliche Gut Parzelle 1090, KG Berg durch DI Heimo Prutej, GZ1106/14 übertragen.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 14.4.2015 den Antrag auf Übernahme der im Teilungsausweis angeführten Flächen.

Abstimmung: einstimmig

Weiters stellt der Gemeindevorstand den Antrag auf Erlassung der nachstehenden Verordnung:

Abstimmung: einstimmig



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 23.4.2015, mit welcher die in der Vermessungsurkunde des DI Heimo Prutej, Kumeschgasse 20, 9150 Bleiburg, GZ 1106/14 vom 4.2.2015, ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – KStrG, LGBl. 72/1991, in der Fassung LGBl. 6/2009, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 58/2008, wird verordnet:

§ 1

Das Trennstück 4 im Ausmaß von 10m² der Parzelle Nr. 1070/1, EZ 146 – KG 72102, wird als öffentliches Gut (Weg) aufgelassen.

§ 2

Das Trennstück 12 im Ausmaß von 194 m² der Parzelle Nr. 1070/1, EZ 146 - KG 72102, wird zur Parzelle Nr. 1070/4, EZ 146 - KG 72102 und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

§ 3

Das Trennstück 1 im Ausmaß von 216m² der Parzelle Nr. 822, EZ 50 - KG 72102, wird der Parzelle Nr. 1090, EZ 146 - KG 72102, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

§ 4

Das Trennstück 2 im Ausmaß von 267m² der Parzelle Nr. 825, EZ 30 - KG 72190, wird der Parzelle Nr. 1090, EZ 146 - KG 72102, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

§ 5

Das Trennstück 3 im Ausmaß von 145m² der Parzelle Nr. 999, EZ 77 - KG 72184, wird der Parzelle Nr. 1090, EZ 146 - KG 72102, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

§ 6

Das Trennstück 5 im Ausmaß von 121m² der Parzelle Nr. 998/2, EZ 77 - KG 72184, wird der Parzelle Nr. 1090, EZ 146 - KG 72102, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

14. Musikschule Grafenstein

Einrichtung einer Bläserklasse

Seitens der Musikschule Grafenstein, Dir. Michael Janesch, Sepp Ritt sowie Manfred Singer wurde das Konzept der Bläserklasse; Musikunterricht mit Freude und System vorgestellt.

- In Klassen musizieren mit Orchesterblasinstrumenten
- zweijähriges Projekt im normalen Musikunterricht
- dabei erlernt jede/r Schüler/in ein Orchesterblasinstrument im Klassenverband
- diese Methode motiviert die Schüler und gibt persönliche Erfolgserlebnisse

Voraussetzungen:

Instrumentenbereitstellung (4 Querflöten, 4 Klarinetten, 3 Saxophone, 3 Trompeten, 2 Hörner, 2 Euphonium, 2 Posaunen)

Notenmaterial

Anschaffungskosten ca. € 10.000,--

Sollte diese Einrichtung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung erfolgen so ist mit Schulgeldbeiträgen zwischen € 30 – 80 je Schüler pro Semester zu rechnen, welche vom Schulerhalter zu bestreiten sind.

An Instrumentenmiete zwischen € 50,-- bis € 60,-- je Schuljahr ist von den Eltern zu bezahlen und dient ausschließlich der Instandhaltung und anfallender Reparaturen. Die Instrumente werden an die Schüler verliehen und können auch mit nach Hause genommen werden.

Der Gemeindevorstand hat diesbezüglich die Anschaffung bzw. Einrichtung einer Bläserklasse beschlossen sofern auch seitens der Eltern Interesse besteht.

15. Allfälliges

• Wahl des Ortsfeuerwehrkommandanten

Der Bürgermeister berichtet von der anstehenden Wahl des Ortsfeuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter. Als Wahltag ist der 13.5.2015 mit Beginn 19.30 Uhr ausgeschrieben.

• Begehung von Objekten der Marktgemeinde Grafenstein in Zusammenhang mit dem Behindertengleichstellungsgesetz

Amtsleiter Mag. Tischler berichtet über die Begehung mit den Vertretern des Behindertenverbandes über die notwendigen Adaptierungsmaßnahmen für die Objekte: Hambruschsaal, Gemeindeamt und Volksschule.

Weiters wurde auch über die Einrichtung eines öffentlichen Behinderten WC im Bereich des alten Raika Gebäudes nachgedacht und es würde durchaus einen Sinn ergeben.

- **Nutzung des ehemaligen Raika Gebäudes**

Der Großteil der Räumlichkeiten des ehemaligen Raika Gebäudes wurde zwischenzeitlich für die Dauer von 2 Jahren an die an den Fertigstellungsarbeiten der Koralmbahn beteiligten Firmen vermietet. Die Nettomiete beträgt € 5,50 je m² zuzüglich der anfallenden BK.

Als Mieter treten die Massivbau und die Fa. Gebr. Haider auf.

Frau Karin Mochorko hat ebenfalls Interesse an den noch freistehenden Flächen ca. 90m² per 1.1.2016 bekundet.

- **Sportplatzsanierung**

Der Bürgermeister berichtet über die Jahreshauptversammlung des TSV Grafenstein in welcher auch die Sanierung des Sportplatzes diskutiert wurde. Aufgrund der nun vorliegenden Kostenschätzung, welche anhand der vorgebrachten Wünsche ermittelt wurde, ergibt sich die Problematik, dass die Finanzierung nicht sichergestellt ist bzw. die Kosten in keiner Relation zur benötigten Infrastruktur stehen.

Vzbgm. Egger wird sich daher mit dem Planer Ing. Ramsak in den nächsten Wochen zu einer auf das äußerst notwendigen umsetzbaren Variante zusammensetzen.

- **Polizeiinspektion Grafenstein**

Bgm. Deutschmann berichtet, dass die Polizeiinspektion Grafenstein von Generalmajor Kogler besucht wurde und dieser erklärte, dass die Inspektion Grafenstein nicht von einer Schließung bedroht ist.

- **Bürgermeisterkonferenz Velden**

Dabei wurden die Bürgermeister informiert wie sich die Entwicklung der Bedarfszuweisungen auf die Kärntner Gemeinden auswirken und die künftigen Boni aufgrund der herrschenden Benchmarks sich auswirken.

Problematisch ist die Spar- und Finanzierungsquote der Gemeinden im Österreich Vergleich.

Die Gemeinden sollten sich zusammenschließen um gegenüber dem Bund im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich Stärke zu zeigen.

- **B70 – Packer Straße; Rückbaukonzept**

Es besteht die Absicht die B70 im Bereich Dolina – Völkermarkt zurückzubauen um künftig Instandhaltungskosten zu reduzieren.

Nach Erledigung der Tagesordnung bedankt sich der Bürgermeister für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende: 21.20 Uhr

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:

Die Protokollfertiger:



Martin Deutschmann



Klaus Pinter